



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-192.16

Bregenz, am 14.05.2012

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien  
SMTP: [bmi-III-1-c@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1-c@bmi.gv.at)

Auskunft:  
[Mag. Erich Kaufmann](#)  
Tel.: +43(0)5574/511-20212

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem ein BFA-Einrichtungsgesetz und ein BFA-Verfahrensgesetz erlassen sowie das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Grundversorgungsgesetz -Bund 2005 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 geändert werden;](#)  
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: [Schreiben vom 5. April 2012, GZ. BMI-LR1355/0001-III/1/c/2012](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

## **1. Allgemeines:**

Mit der Errichtung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) werden Kompetenzen des Asylbereiches, des Fremdenwesens sowie aus dem Bereich des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes die Verfahren betreffend Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen in 1. Instanz gebündelt.

Aufgrund des derzeit laufenden parlamentarischen Prozesses zur Einrichtung von Bundesverwaltungsgerichten sowie Verwaltungsgerichten der Länder enthält der gegenständliche Entwurf zum einen noch keine detaillierten Bestimmungen zum Beschwerdeverfahren und zum anderen keine Übergangsbestimmungen. Den Erläuterungen zufolge sollen diese Regelungen im AsylG 2005, FPG und NAG zu einer späteren Zeit ergänzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die ergänzenden Regelungen einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Artikel 1 (BFA-Einrichtungsgesetz):**

#### Zu § 2 Abs. 2:

Nach § 2 Abs. 2 des Entwurfs hat das BFA jeweils eine Regionaldirektion in jedem Bundesland. Darüberhinaus kann der Direktor des Bundesamtes Außenstellen der Regionaldirektionen einrichten.

Es sollte vorgesehen werden, dass die Festlegung des Sitzes der Regionaldirektion bzw. die Einrichtung von zusätzlichen Außenstellen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landeshauptmann zu erfolgen hat; sollten dagegen verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, so wäre jedenfalls dessen Anhörung vorzusehen.

#### Zu § 3 Abs. 1:

Sowohl § 3 Abs. 1 des BFA-Einrichtungsgesetzes als auch § 3 Abs. 2 des BFA-Verfahrensgesetzes enthalten Vorschriften über die Zuständigkeit des BFA. Diese Zuständigkeitsbestimmungen weichen – auch was die Regelungstechnik betrifft – aus nicht ersichtlichen Gründen von einander ab. Im Interesse der Rechtsklarheit wird angeregt, die im § 3 BFA-Einrichtungsgesetz und im § 3 BFA-Verfahrensgesetz enthaltenen Zuständigkeitsregelungen gleich lautend auszugestalten.

#### Zu § 4:

Es sollte vorgesehen werden, dass die Errichtung von Erstaufnahmestellen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landeshauptmann zu erfolgen hat; sollten dagegen verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, so wäre jedenfalls dessen Anhörung vorzusehen.

### **Zu Artikel 2 (BFA-Verfahrensgesetz):**

#### Zu § 3:

Es wird auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 BFA-Einrichtungsgesetz verwiesen.

#### Zu § 9 Abs. 5:

In dieser Bestimmung (wie auch im § 9 Abs. 6 und 7 des Entwurfs) wird von Drittstaatsangehörigen gesprochen. Der § 2 Abs. 2 des Entwurfs verweist auf Begriffsbestimmungen des AsylG und des Fremdenpolizeigesetzes 2005. Den Erläuterungen zufolge gelten somit die in den Verweisvorschriften enthaltenen Begriffsbestimmungen auch für das BFA-Verfahrensgesetz. Aufgrund des Verweises im § 2 Abs. 2 des Entwurfs auf § 2 Abs. 1 Z. 20b AsylG (in der Fassung des vorliegenden Entwurfs) wird davon ausgegangen, dass unter Drittstaatsangehörigen im Sinne des § 9 Abs. 5 Fremde verstanden werden, die nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind. Zur Klarstellung sollte in den Erläuterungen auf den § 2 Abs. 1 Z. 20b AsylG hingewiesen werden.

Nach § 9 Abs. 5 Z. 2 des Entwurfs darf gegen Drittstaatsangehörige, die von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen sind, keine Rückkehrentscheidung getroffen werden. Es sollte nochmals geprüft werden, ob gegen Personen, die wegen eines sehr schwerwiegenden Verbrechens (z.B. wegen Mordes, eines schweren Sexualdeliktes) rechtskräftig verurteilt worden sind, die Erlassung einer Rückkehrentscheidung auch dann möglich sein soll, selbst wenn sie von klein auf im Inland aufgewachsen sind.

#### Zu § 19:

§ 19 bestimmt die sicheren Herkunftsstaaten. Nach § 4b AsylG gelten die Mitgliedsstaaten als sichere Herkunftsstaaten. Aus Sicht des Rechtsanwenders wäre es zweckmäßig, wenn im § 19 BFA-Verfahrensgesetz auch die Mitgliedsstaaten genannt werden.

#### Zu § 30 Abs. 9:

Nach dieser Bestimmung haben die Führerscheinbehörden jede Ausstellung eines Führerscheins an einen Fremden (d.h. jede Person, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt) dem BFA mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht der Führerscheinbehörden ist überschießend und wird abgelehnt. Es wird vorgeschlagen, die Mitteilungspflicht auf die Ausstellung von Führerscheinen an Drittstaatsangehörige einzuschränken.

#### Zu § 40:

In der Praxis dürfte öfters schwer feststellbar sein, ob die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Festnahme nach § 40 BFA-Verfahrensgesetz oder nach § 39 FPG vorgenommen haben. Eine klare Zuordnung ist aber notwendig, weil davon abhängt, ob die Festnahme dem BFA oder der Landespolizeidirektion zuzurechnen ist. Diese Zuordnung ist wiederum maßgeblich für die Zuständigkeiten im Bereich des Rechtsschutzes (Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht oder an das jeweilige Landesverwaltungsgericht).

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Asylgesetzes 2005):**

#### Zu § 58 Abs. 4 erster Satz:

Derzeit gibt es im Vollzug mit der sinngemäßen Bestimmung des § 44b Abs. 1 NAG insofern Probleme, als nach dieser Bestimmung entsprechende Anträge zwar ex lege zurückzuweisen sind, sich in der Judikatur aber durchgesetzt hat, dass derartige Anträge abgewiesen werden. Auf diese Judikatur sollte Bedacht genommen werden.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):**

#### Zu § 3 Abs. 3:

Nach § 3 Abs. 3 des Entwurfs ist jene Sicherheitsbehörde, in deren Sprengel sich der Fremde aufhält, verpflichtet, durch ihre Amtsärzte in Verfahren nach dem FPG und an der Vollziehung des FPG mitzuwirken. Diese – bisher nicht vorgesehene – Mitwirkungspflicht der Amtsärzte wird abgelehnt. Dies insbesondere auch vor dem

Hintergrund, dass den Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden (und damit auch ihren Amtsärzten) im unmittelbaren Abschiebeprozesses keine Zuständigkeiten mehr zukommen, sondern dieser Bereich bei den Landespolizeidirektionen konzentriert ist. Folglich hat auch die jeweilige Landespolizeidirektion, soweit sie das FPG vollzieht, für die erforderliche medizinische Betreuung bzw. die Einrichtung eines entsprechenden ärztlichen Dienstes zu sorgen.

#### Zu § 52 Abs. 4 Z. 1:

Es wird – entgegen den Erläuterungen, die von einer unveränderten Übernahme des § 62 FPG sprechen – das Tatbestandsmerkmal „Visumfreiheit“ eingefügt. Der Sinn dieser Änderung ist unklar, da in den zitierten § 59 AsylG 2005 oder § 11 Abs. 1 und 2 NAG keine Visumfreiheit angesprochen wird. Lediglich in § 11 Abs. 1 Z. 5 NAG wird von einer Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien Aufenthaltes gesprochen. Dies kann aber nicht gemeint sein, da ja dann kein legaler Aufenthalt (§ 31 Abs. 1 Z. 1 FPG) und somit kein Anwendungsfall von § 52 Abs. 4 FPG mehr vorliegen würde. Falls gemeint sein sollte, dass jemand, ohne in Besitz eines Einreisevisums sein zu müssen, legal gemäß Art. 5 Schengener Grenzkodex einreist, jedoch nachträglich eine der Voraussetzungen für die legale Einreise nach dieser Bestimmung wegfällt, so bewirkt dies nicht, dass die Visumfreiheit wegfallen würde, vielmehr wäre der Aufenthalt im Sinne des Art. 3 Z. 2 der Richtlinie 2008/115/EG illegal. Dies wäre aber zweckmäßiger in § 31 FPG zu regeln.

#### Zu § 52 Abs. 5:

Im Text fehlt im Gegensatz zur Vorgängerbestimmung des § 64 Abs. 4 FPG der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“; in den Erläuterungen findet sich kein Hinweis, warum dieser entfallen ist. Wie bei Verfehlungen solcher Personen vorgegangen werden kann, ist unklar; § 52 Abs. 4 Z. 4 FPG kann für solche Personen nicht zur Anwendung gelangen, da diese keinen weiteren Aufenthaltstitel benötigen, im Abs. 5 sind sie auch nicht genannt.

#### Zu § 53 Abs. 1a und 2:

Der § 53 Abs. 1a sieht ein Einreiseverbot für die Dauer von 18 Monaten vor. Der § 53 Abs. 2 bestimmt, dass ein Einreiseverbot für die Dauer von mehr als 18 Monaten, höchstens jedoch für fünf Jahre zu erlassen ist. Zunächst ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen für dieselbe Tatsache (Erlassung einer Rückkehrentscheidung) zwei unterschiedliche Rechtsfolgen (Einreiseverbot von 18 Monaten bzw. 18 Monate bis 5 Jahre) normiert werden. Weiters ist unklar, unter welchen Voraussetzungen die strengere Regelung des § 53 Abs. 2 zur Anwendung gelangen soll.

#### Zum Entfall des § 63:

Aufgrund des Entfalls und mangels gleichartiger Regelungen an anderer Stelle kann u.a. gegenüber straffälligen Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, keine Rückkehrentscheidung verbunden mit Einreiseverbot verhängt werden. Die Behörde müsste zuwarten, bis ein neuer Aufenthaltstitel beantragt wird und könnte erst dann nach § 52 Abs. 4 Z. 4 FPG vorgehen. Dadurch kommt es zu einer Besserstellung gegenüber Personen mit dem Aufenthaltstitel

„Daueraufenthalt-EG“ bzw. EWR-Bürgern u.dgl, bei denen ein Aufenthaltsverbot sofort erlassen werden kann.

### **Zu Artikel 5 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):**

#### Zu § 41a Abs. 3:

Im Entwurf wird auf eine Mitteilung gemäß § 58 Abs 3 AsylG verwiesen. Diese Bestimmung regelt allerdings die Zurückweisung eines Antrages. Es stellt sich die Frage, ob dieser Verweis richtig ist.

#### Zu § 44a Abs. 1:

Richtigerweise müsste auf § 43 Abs. 3 (und nicht auf § 44 Abs. 3) verwiesen werden.

### **3. Anregungen außerhalb des Entwurfs:**

#### a) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Der § 24 NAG regelt das Verlängerungsverfahren. Die seit den letzten beiden Novellen eingeführten neuen Regelungen hinsichtlich der Einbringung von Verlängerungsanträgen – frühestens drei Monate vor Ablauf der letzten Gültigkeitsdauer – werfen in der Praxis massive Probleme auf. Langjährig niedergelassene Fremde, die ihre Niederlassungsbewilligung erst einige Tage nach Ablauf der letzten Gültigkeitsdauer verlängern möchten, aber keine geeignete Begründung für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geltend machen können, sind damit dem aufwändigen Verfahren zur Erteilung einer humanitären Niederlassungsbewilligung unterworfen. Nunmehr müssten die NAG-Behörden diese Akten an das BFA abtreten, das die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus besonderen Gründen prüfen muss. Dies scheint aus unserer Sicht überschießend zu sein und sollte im Zuge dieser Novelle entsprechend saniert werden. Es sollte jedenfalls den NAG-Behörden möglich sein, verspätete Antragsstellungen, bei denen eine Wiedereinsetzung nicht möglich ist, innerhalb einer bestimmten Frist selbst sanieren zu können.

#### b) Grundversorgungsvereinbarung:

Vor dem Hintergrund der geplanten Änderungen im Bereich von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen erscheint fraglich, ob nicht auch die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen und faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich anzupassen wäre. Es sollte jedenfalls klargestellt werden, welche Vorschriften als Nachfolgebewilligung des § 10 Abs. 4 FrG 1997 gelten.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: [vpost@bka.gv.at](mailto:vpost@bka.gv.at)
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: [mac.ema@cable.vol.at](mailto:mac.ema@cable.vol.at)
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: [magnus.brunner@parlament.gv.at](mailto:magnus.brunner@parlament.gv.at)
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: [c.michalke@gmx.at](mailto:c.michalke@gmx.at)
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: [karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at](mailto:karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at)
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: [anna.franz@parlinkom.gv.at](mailto:anna.franz@parlinkom.gv.at)
9. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: [harald.walser@gruene.at](mailto:harald.walser@gruene.at)
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: [elmar.mayer@spoe.at](mailto:elmar.mayer@spoe.at)
11. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: [christoph.hagen@parlament.gv.at](mailto:christoph.hagen@parlament.gv.at)
12. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: [bernhard.themessl@tt-p.at](mailto:bernhard.themessl@tt-p.at)
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at)
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at)
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: [post@md-v.wien.gv.at](mailto:post@md-v.wien.gv.at)
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
22. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)
23. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: [landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at](mailto:landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at)
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: [gerhard.kilga@spoe.at](mailto:gerhard.kilga@spoe.at)
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:

landtagsklub@vfreiheitliche.at

26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at

27. Abt. Regierungsdienste (PrsR), via VOKIS versendet

28. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), via VOKIS versendet

29. Abt. Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa), via VOKIS versendet

30. Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg (UVS), via VOKIS versendet

31. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), via VOKIS versendet

32. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), via VOKIS versendet

33. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), via VOKIS versendet

34. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), via VOKIS versendet

35. Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg, 6900 Bregenz, SMTP: sidv.vorarlberg@polizei.gv.at

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung</a> verfügbar. Ausdrücke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.